

Bezeichnung der Größe des Brandes:

Anmerkung: Kleinfeuer sind solche, zu deren Bekämpfung Kleinbeschärfer oder höchstens ein Strahlrohr notwendig ist. Mittelfeuer sind solche, zu deren Bekämpfung 2-3 Strahlrohre notwendig sind. Großfeuer sind solche, zu deren Bekämpfung mehr als 3 Strahlrohre benötigt werden.

Bemerkungen

zum umseitigen Text:

Als **Kleinfeuer** werden Brände bezeichnet, deren Bekämpfung ausschließlich durch Kleingerät erfolgt.

Als **Mittelfeuer** werden Brände bezeichnet, die nur mit einer Schlauchleitung bekämpft werden.

Als **Großfeuer** werden Brände bezeichnet, die den Einsatz mehrerer Schlauchleitungen erfordern.

Postkarte

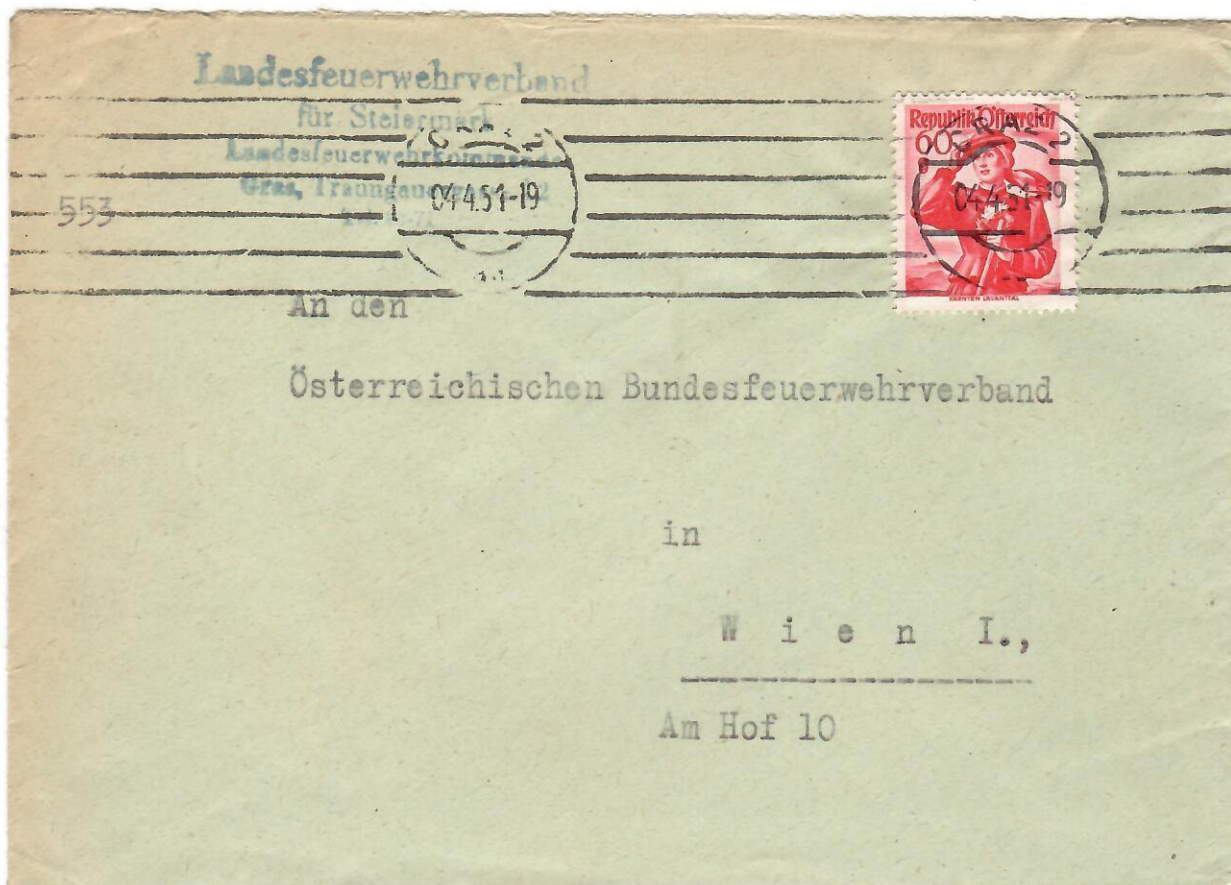
An das

Bezirks-Feuerwehrkommando

in

Einsatzmeldung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.....

Tag des Einsatzes:	Kleinfeuer	Einsatz von	Zahl d. einges. Mannschaften	Stundenzahl des Einsatzes	Summe der Arbeitsstunden
..... 195.....	Mittelfeuer	Freiwilliger Feuerwehr			
Ort des Einsatzes:	Großfeuer				
.....	Kaminbrand				
Objekt:	Wald- } Brand	Rotem Kreuz			
.....	Heide- } Brand	Zivilen Helfern			
.....	Moor- } Brand				
.....	Gasvergiftung				
.....	Hochwasserbekämpfung.				
Besondere Einsatzkosten:	Lawinen-Einsatz	In Spalte 3 ist die Summe aus Stundenzahl (Sp. 2) x (mal) Zahl der Mannschaften (Sp. 1) einzusetzen.			
.....	Zerknalle				
.....	Einsturzgefahren	Wurden Feuerwehrmänner beim Einsatz			
.....	Verkehrsunfall	a) verletzt, b) getötet?			
.....	Sonstige Hilfeleistung.	Zahl zu a) zu b)			
.....	Bösw. Alarmierung				
Zutreffendes ist zu unterstreichen!		Ort und Datum			
		Unterschrift des Kommandanten der Feuerwehr			



Änderung der Kehrfristen. (1. Jänner 1951, Sl. Ib-117/47-51.)

- b) Schließbare Kamine mit offener Feuerung sind **alle drei Monate** zu kehren (§ 6, Abs. 2, Z. b) SPO.);
- c) die übrigen Rauchfänge und die angeschlossenen Feuerstätten mit den dazugehörigen Rauchabzügen sind **alle sechs Wochen** zu kehren (§ 6, Abs. 2, Z. c) SPO.);
- d) Fabriksrauchfänge und Rauchfänge gewerblicher Betriebsanlagen sowie die daran angeschlossenen Feuerstätten und Rauchabzüge sind in den Monaten ihrer regelmäßigen Benützung **nach Betriebserfordernis** zu kehren (§ 6, Abs. 2, Z. a) SPO.);